

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dHb Solarsysteme GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der dHb Solarsysteme GmbH und Dritten, nachfolgend Kunden genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Die Leistungen der dHb Solarsysteme GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebote

- (1) Die Angebote der dHb Solarsysteme GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der dHb Solarsysteme GmbH zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der dHb Solarsysteme GmbH.
- (2) Die dHb Solarsysteme GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- (3) Die dHb Solarsysteme GmbH ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht berücksichtigt wurden und erst bei der eigentlichen Montage der Photovoltaikanlage augenscheinlich fällig werden, nach Rücksprache mit dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere das fehlende Vorhandensein von Leerrohren und eines Leerplatzes zur Einspeisung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Es sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung fällig, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.
- (3) Das Entgelt für die Photovoltaikmodule ist spätestens bei Versandbereitschaft der dHb Solarsysteme GmbH ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde in Verzug, so ist die dHb Solarsysteme GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Handelt es sich beim Kunden dagegen um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB, ist der Zahlungsanspruch der dHb Solarsysteme in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Kann die dHb Solarsysteme GmbH im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachweisen, kann dieser geltend gemacht werden.
- (4) Die Zahlung mit Wechsel ist unzulässig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungsverpflichtigen.
- (5) Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- (6) Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch der dHb Solarsysteme GmbH gefährden, kann die dHb Solarsysteme GmbH die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder rotz Fristsetzung nicht leistet, ist die dHb Solarsysteme GmbH zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

§ 5 Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden.

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- (2) Es liegt in den Pflichten des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der Dachkonstruktion zur Befestigung der Photovoltaikanlage.
- (3) Der Kunde gestattet der dHb Solarsysteme GmbH und den von der dHb Solarsysteme GmbH beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die dHb Solarsysteme GmbH berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaikanlage auf den Kunden über.

§ 6 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn die dHb Solarsysteme GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Termin und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner der dHb Solarsysteme GmbH ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die es der dHb Solarsysteme GmbH wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Lieferung oder vereinbarte Leistung zu erbringen, hat die dHb Solarsysteme GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von der dHb Solarsysteme GmbH beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.
- (3) Die dHb Solarsysteme GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von der dHb Solarsysteme GmbH zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (4) Bei reiner Materiallieferung an Wiederverkäufer ist der Gefahrenübergang ab den Lagern der dHb Solarsysteme GmbH bzw. der von der dHb Solarsysteme GmbH beauftragten Lieferanten, Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von der dHb Solarsysteme GmbH gewählt. Eine Versicherung wird von der dHb Solarsysteme GmbH nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn die dHb Solarsysteme GmbH die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von der dHb Solarsysteme GmbH nicht übernommen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich die dHb Solarsysteme GmbH das Eigentum an den Komponenten vor (Vorbehaltsware). Auf Verlangen des Kunden ist die dHb Solarsysteme GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- (2) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die dHb Solarsysteme GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage oder Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst.
- (3) Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- (4) Wird die von der dHb Solarsysteme GmbH gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht der dHb Solarsysteme GmbH das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist die dHb Solarsysteme GmbH mit ihm darüber einig, dass er der dHb Solarsysteme GmbH das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für die dHb Solarsysteme GmbH verwahrt.

(5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die dHb Solarsysteme ab. Die dHb Solarsysteme GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die von der dHb Solarsysteme GmbH abgetretenen Forderungen für Rechnung von der dHb Solarsysteme GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der dHb Solarsysteme GmbH hinweisen und die dHb Solarsysteme GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der dHb Solarsysteme GmbH die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Anlage.
- (2) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von der dHb Solarsysteme GmbH gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Der dHb Solarsysteme GmbH kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von der dHb Solarsysteme GmbH beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltslos in Gebrauch genommen worden ist.
- (3) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kunden wegen Mängel

- (1) Für die gelieferte bzw. montierte Unterkonstruktion wird für die Dauer von 10 Jahren volle Gewährleistung übernommen. Offene Mängel - auch das Fehlen der garantierten Eigenschaften - sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Die Hersteller der Photovoltaikmodule und der Wechselrichter gewähren eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an die dHb Solarsysteme GmbH erbringen, wird die dHb Solarsysteme GmbH daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.
- (3) Für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Anlage an Dacheindeckungen übernimmt die dHb Solarsysteme GmbH keinerlei Verantwortung.
- (4) Für die natürliche Alterung der Dacheindeckung übernimmt die dHb Solarsysteme GmbH keine Gewähr.
- (5) Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind Montagen auf Wellenritzdächern bzw. asbesthaltigen Gefahrstoffen nicht erlaubt.
- (6) Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist die dHb Solarsysteme GmbH zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- (7) Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (8) Der Kunde darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.
- (9) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von der dHb Solarsysteme GmbH nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

§ 10 Vertragsrücktritt

- (1) Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, berechtigt:
 - a) Bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserem Angebot enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 3% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.
 - b) Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als 3 Monate gegenüber dem vereinbarten Bauzeitenplan bzw. Baubeginn.
- (2) Soweit die dHb Solarsysteme GmbH vom Vertrag zurücktritt, hat die dHb Solarsysteme GmbH dem Kunden auf dessen Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 vorzulegen. Darüber hinaus werden jegliche Schadenersatzforderungen, die aus Lieferverzögerungen im Sinn von Ziffer 10.2. resultieren, ausgeschlossen.

§ 11 Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die dHb Solarsysteme GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und – ausschüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der dHb Solarsysteme GmbH entstanden sind sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung der dHb Solarsysteme GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der dHb Solarsysteme GmbH.
- (4) Schadensersatzansprüche sind für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Photovoltaikanlage an Dachbedeckungen, verursacht durch die dHb Solarsysteme GmbH, ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden ist die dHb Solarsysteme GmbH berechtigt Schadensersatz in Höhe der bis zum Zeitpunkt erbrachten Leistung zu verlangen.

§ 12 Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die dHb Solarsysteme GmbH die installierte Anlage als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage werben darf.

§ 13 Produktspezifische Bedingungen

Einspeisung der elektrischen Energie: Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Kunde verpflichtet ist. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes eventuell erforderliche öffentlich rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Die dHb Solarsysteme GmbH kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

§ 14 Schlussbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.